



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/264-PMVD/2020

4. Februar 2021

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Mag. Reifenberger, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Dezember 2020 unter der Nr. 4416/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nutzung der Stiftskaserne als ORF-Ausweichstudio“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 1b:

Es wird angemerkt, dass für das im Objekt 6 der Stiftkaserne in Wien eingerichtete Notstudio des ORF seit 26. Juli 1993 eine Mitbenutzungsvereinbarung besteht, die am 18. April 2018 ergänzt wurde und eine unentgeltliche Mitbenutzung vorsieht. Die Beistellung militärischer Infrastruktur für den ORF zur Sicherstellung einer krisensicheren Information der Gesamtbevölkerung stellt aus Sicht des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) einen wesentlichen Beitrag im Rahmen der gesamtstaatlichen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19 Krise dar. Demnach ist weder für das permanent eingerichtete Notstudio noch für das temporäre Studio 2 des ORF in der Stiftkaserne eine Nutzungsgebühr zu entrichten.

Zu 2:

Nein.

Zu 3:

Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist eine andere Verwendung der Einrichtungen vorgesehen.

Zu 4:

Bei den Räumlichkeiten handelt es sich um Hörsäle bzw. um das Ausbildungszentrum der Landesverteidigungssakademie.

Zu 5 und 5a:

Der ORF haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für alle Personen- und Sachschäden, die vom ORF oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Dasselbe gilt bei Unterlassung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung vertraglich vorgesehener Arbeiten bzw. sonstigen Verstößen gegen die Mitbenutzungsvereinbarung, sofern dem BMLV hierdurch ein Schaden entstanden ist. Die Rückgabe der Räumlichkeiten des Stadtstudios 2 wird erst nach Herstellung des ursprünglichen Zustands erfolgen. Etwaige Schäden oder Abnutzungen, die durch die Nutzung entstanden sind, werden vom ORF getragen.

Zu 6, 6a und 7:

Der ORF hat sich verpflichtet, die Bestimmungen des BMLV hinsichtlich des Zutritts zur betreffenden Liegenschaft und deren Objekten sowie allfällige Auflagen einzuhalten. Die militärische Auftragserfüllung und auch die Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags des ORF beispielsweise hinsichtlich des § 5 Abs.6 des ORF-Gesetzes machen in der Folge die gesonderten Vorkehrungen in Bezug auf die militärische Sicherheit in der angeführten Art und Weise notwendig. Demzufolge wurde festgelegt:

- Ständiges Verbindunghalten mit dem Sicherheitsverantwortlichen des ORF;
- Ständige Aktualisierung der Zutrittsliste (Personal, Kfz) durch den Sicherheitsverantwortlichen des ORF;
- Überprüfung der ORF-Mitarbeitenden anhand deren Dienstausweise in Verbindung mit der Zutrittsliste beim Sicherheitsdienst;
- Kennzeichnung von ORF-Mitarbeitenden durch offen zu tragenden ORF-Dienstausweis;
- Aufrechterhaltung der sonstigen Maßnahmen der militärischen Sicherheit (Objektschutz, Truppenschutz, Geheimschutz);
- Gesonderte Überprüfung von Personen mit notwendigem Zutritt zum Objekt 6.

Zu 1a, 2a, 2b, 5b und 6b:

Entfällt.

Mag. Klaudia Tanner

